

1. Herr Breuer gibt bekannt, dass der Risikobericht 2022 fertiggestellt worden sei und bei den Gemeindewerken Eitorf zur Einsicht bereit liege. Weiter führt er aus, dass sich keine über das übliche Maß hinausgehenden besonderen Risiken ergeben hätten. Ausnahme bleibe wie bisher die Cross-Border-Lease-Transaktion aus 2003, die noch bis 2029/2030 laufe und wegen der finanziellen Höhe seit jeher als „bestandsgefährdendes“ Risiko eingestuft worden sei – dieses allerdings mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit. Alle Verpflichtungen aus den Verträgen seien bisher und werden auch weiterhin erfüllt.
2. Herr Breuer erläutert, dass der Betriebsausschuss in seiner Sitzung am 21.03.2022 seine Zustimmung zur Realisierung einer weiteren PV-Anlage auf einem Betriebsgebäude der Kläranlage erteilt habe. Vor dem Hintergrund kurzfristig zu beantragender Fördermittel sollte die Verwaltung damit in die Lage versetzt werden, die Maßnahme schnellstmöglich umzusetzen. Herr Breuer führt zum aktuellen Sachstand folgendermaßen aus: Vorgesehen sei ein freihändiges Vergabeverfahren, welches kurzfristig gestartet werde. Dazu sollen mindestens vier Firmen aus der Region aufgefordert werden, ein Angebot abzugeben. Die Beauftragung der Leistung solle ab der 29. KW erfolgen. Im Rahmen der Planung habe sich gezeigt, dass die Leistung der Anlage bei ca. 23 kWp liegen werde. Die dafür vorgesehene Komplettförderung habe man bereits erhalten (Höhe: 54.156,21 €). Die Maßnahme solle bis spätestens 31.12.2022 umgesetzt werden.
3. Herr Breuer kommt auf das kürzlich ergangene Urteil des OVG NRW zur Behandlung der kalkulatorischen Kosten in einer Gebührenbedarfsermittlung zu sprechen. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteils haben die Fraktionen von CDU, FDP und BfE Anfragen an die Verwaltung gerichtet mit dem Ziel, mögliche Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt der Gemeindewerke Eitorf aufzuzeigen.

Unter Hinweis auf nähere Einzelheiten erläutert Herr Breuer nachfolgend die wichtigsten Passagen und Aussagen aus dem Urteil des OVG NRW, welches zu einem angegriffenen Gebührenbescheid für das Jahr 2017 in der Stadt Oer-Erkenschwick gesprochen worden sei.

Das OVG NRW habe mit Urteil vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) die seit dem Jahr 1994 geltende, ständige Rechtsprechung zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung von langlebigen Anlagegütern (wie z. B. öffentlichen Abwasserkanälen) im Rahmen der Kalkulation von Benutzungsgebühren (hier: Abwassergebühren) nun geändert. Unzulässig sei demnach die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes und zugleich der Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes, weil hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolge.

Herr Breuer bemerkt, dass an dieser Stelle bereits ein wesentlicher Unterschied zur Gebührenkalkulation der Gemeinde Eitorf festzustellen sei: Hier werde die Abschreibung von Anlagegütern nämlich auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte in die Gebührenkalkulation eingestellt. Ein doppelter Inflationsausgleich, wie er dem Urteil des OVG Münster zu Grunde lag, liege in Eitorf somit nicht vor.

Das OVG rücke jedoch offenbar auch von seiner bisherigen Auffassung zur Ermittlung/Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes ab. Die Zinsbasis habe bislang der Restbuchwert des langlebigen Anlagegutes auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes abzüglich der Zuschüsse Dritter und der vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge (sog. Abzugskapital) gebildet. Dabei seien auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW und mit Blick auf die in § 6 Abs. 2 Satz 4 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) geregelte, angemessene Verzinsung des aufgewandten

Kapitals nicht die aktuellen Zinssätze entscheidend, sondern es sind die langfristigen Zinsentwicklungen während der gesamten Nutzungsdauer des langlebigen Anlagegutes zu berücksichtigen. Bislang sei durch das OVG NRW grundsätzlich ein Durchschnittzinssatz zu Grunde gelegt worden, welcher auf einen Zeitraum von 50 Jahren berechnet werde und damit die Zinsentwicklungen bezogen auf die langjährige Nutzungsdauer eines Anlagegutes sowie dessen langjährige Refinanzierung über die kalkulatorische Abschreibung des Anlagegutes abbilde. Nunmehr akzeptiere das OVG NRW in seinem Urteil vom 17.05.2022 die Berechnung eines Durchschnittzinssatzes auf der Grundlage des Anschaffungs-/Herstellungswertes über einen Zeitraum von 50 Jahren nicht mehr. Angemessen sei – so das OVG NRW – nur noch eine einheitliche Verzinsung bezogen auf den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, und zwar ohne einen sog. Puffer-Zuschlag bei sog. Fremdkrediten (bislang bis zum 16.05.2022: 0,5 %).

Im vorliegenden Fall ergebe sich aus der 10-jährigen Zinsreihe ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,42 %, statt der angesetzten 6,50 %. In Summe mit den kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes habe sich somit eine Kostenüberdeckung in Höhe von 18 % offenbart. Die der in Eitorf zugrunde liegenden Gebührenkalkulation beinhalte zwar einen kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 4,7 % und damit einen Wert, der oberhalb des o.a. „angemessenen“ Zinsniveaus liegen dürfte. Allerdings haben erste Überrechnungen gezeigt, dass die sich daraus ergebende theoretische Überdeckung in Eitorf bei weitem nicht so hoch ausfalle.

Festzuhalten bleibe zudem, dass die bestandskräftigen Gebührenbescheide vor dem Urteil des OVG NRW vom 17.05.2022 im Einklang mit dem KAG NRW und der seit dem Jahr 1994 durchgängig geltenden und ständigen Rechtsprechung des OVG NRW ergangen seien. Bestandskräftige Abgabenbescheide müssten nicht aufgehoben werden, weil gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 b KAG NRW i. V. m. § 130 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) im Rahmen einer Ermessensausübung dem Prinzip der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes der Vorrang vor dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegeben werden könnte. § 130 Abs. 1 AO diene nicht dazu, die Folgen eines nicht eingelegten Widerspruchs auszugleichen. So werde es im Übrigen auch von der Rechtsprechung bestätigt.

Herr Breuer führt weiter aus, dass die Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 an die geänderte Rechtsprechung angepasst werden müsse. Dabei werde man auch prüfen, ob und inwieweit die Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 mit der nun ergangenen Rechtsprechung im Einklang stehe. Soweit dies nicht der Fall sein sollte, würde dies bei der endgültigen Gebührenabrechnung (Anfang 2023) für 2022 für alle Gebührenzahler gleichermaßen Berücksichtigung finden.

Ausschussvorsitzender Liene stellt fest, dass es sich um ein sehr komplexes Thema handle. Er schlage vor, die Kalkulationen für die Jahre 2022 und 2023 abzuwarten und dann die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Herr Sterzenbach fasst das zuvor Gesagte nochmal kurz zusammen. Die wichtigste Botschaft sei, dass man das Urteil in eine noch zu erstellende Gebührenkalkulation für das laufende und das kommende Abrechnungsjahr einspeisen werde. Sollten sich daraus „Vorteile“ für den Eitorfer Gebührenzahler ergeben, würden diese selbstverständlich weitergereicht. Es sei allerdings auch klar, dass man bestandskräftige Gebührenbescheide aus der Vergangenheit nicht mehr ändern werde.

Herr Breuer ergänzt, dass eine Neubetrachtung der Gebührenhöhe nicht zwangsläufig zu einer Entlastung des Gebührenzahlers führen müsse.

Herr Reisbitzen bedankt sich für die umfangreichen Ausführungen und die schnelle Beantwortung der schriftlichen Anfrage. Weiterhin schlägt er vor, die politische Beratung über eine mögliche Gebührenanpassung (zeitlich) breit anzulegen, beispielsweise in 1. und 2. Lesung. So können sich die Gremienträger frühzeitig mit dem Thema befassen und vorbereiten. Mit dieser Vorgehensweise habe man zuletzt auch bei anderen größeren Projekten gute Erfahrungen gemacht.

Herr Breuer sagt zu, dass man das Möglichste tun werde, um die politischen Gremien frühzeitig einzubinden. Andererseits weist er aber auch auf das zeitliche Problem hin, bis Jahresende zwei Gebührenkalkulationen vornehmen zu müssen.

Anmerkung der Verwaltung:

*Dieser Niederschrift ist eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes zum OVG NRW-Urteil vom 17.05.2022 beigefügt.*